

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10051, 19/10519, 19/11247 Nr. 1 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration**

A. Problem

Mit dem am 22. Januar 2019 in Aachen von der Bundeskanzlerin und dem französischen Staatspräsidenten unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration („Vertrag von Aachen“) erneuern und erweitern Deutschland und Frankreich die 1963 mit dem Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit („Elysée-Vertrag“) geschaffenen vertraglichen Grundlagen ihrer Beziehungen. Der Vertrag von Aachen, der auf dem fortgeltenden Elysée-Vertrag aufbaut, soll beide Länder in die Lage versetzen, ihr in den vergangenen mehr als fünfzig Jahren gewachsenes enges und vertrauensvolles Verhältnis auf staatlicher wie zivilgesellschaftlicher Ebene im Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auf eine neue Stufe zu stellen, um die Lebenswelten ihrer Bürger einander weiter anzunähern und ihre gemeinsame Zukunft in einem geeinten Europa zu sichern. Zu diesem Zweck wird der Vertrag von Aachen Ziele, Regeln und Instrumente festlegen, um die bilaterale Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik, der Europapolitik, in Kultur und Bildung, in der Verkehrspolitik, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei Umwelt- und Klimaschutz sowie weiteren entscheidenden Zukunftsfragen und –Technologien zu intensivieren.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, da er den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit von 1963, der ebenfalls auf ein Vertragsgesetz gestützt wurde, ergänzt.

Da nach Mitteilung der Bundesregierung die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, ist die Eingangsformel entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10051, 19/10519 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst: "Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

Berlin, den 25. September 2019

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen

Vorsitzender

Ursula Groden-Kranich
Berichterstatter

Dr. Nils Schmid
Berichterstatter

Armin-Paulus Hampel
Berichterstatter

Renata Alt
Berichterstatter

Heike Hänsel
Berichterstatter

Dr. Franziska Brantner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ursula Groden-Kranich, Dr. Nils Schmid, Armin-Paulus Hampel, Renata Alt, Heike Hänsel und Dr. Franziska Brantner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/10051** in seiner 101. Sitzung am 16.05.2019 beraten und an den Auswärtigen Ausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen; der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt. Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/10519** wurde dem Auswärtigen Ausschuss gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 28. Juni 2019 überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem am 22. Januar 2019 in Aachen von der Bundeskanzlerin und dem französischen Staatspräsidenten unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration („Vertrag von Aachen“) erneuern und erweitern Deutschland und Frankreich die 1963 mit dem Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit („Elysée-Vertrag“) geschaffenen vertraglichen Grundlagen ihrer Beziehungen. Der Vertrag von Aachen, der auf dem fortgeltenden Elysée-Vertrag aufbaut, soll beide Länder in die Lage versetzen, ihr in den vergangenen mehr als fünfzig Jahren gewachsenen enges und vertrauensvolles Verhältnis auf staatlicher wie zivilgesellschaftlicher Ebene im Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auf eine neue Stufe zu stellen, um die Lebenswelten ihrer Bürger einander weiter anzunähern und ihre gemeinsame Zukunft in einem geeinten Europa zu sichern. Zu diesem Zweck wird der Vertrag von Aachen Ziele, Regeln und Instrumente festlegen, um die bilaterale Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik, der Europapolitik, in Kultur und Bildung, in der Verkehrspolitik, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei Umwelt- und Klimaschutz sowie weiteren entscheidenden Zukunftsfragen und –Technologien zu intensivieren.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, da er den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit von 1963, der ebenfalls auf ein Vertragsgesetz gestützt wurde, ergänzt.

Da nach Mitteilung der Bundesregierung die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, ist die Eingangsformel entsprechend anzupassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/10051** und **19/10519** in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 und seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/10051** und **19/10519** in seiner 46. Sitzung am 5. Juni 2019 und seiner 49. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/10051** und **19/10519** in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019 und seiner 40. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die Vorlage 19/10051 in seiner 22. Sitzung am

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Mai 2019 beraten und hält eine Prüfbritte für nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/10051** und **19/10519** in seiner 35. Sitzung am 5. Juni 2019 und seiner 38. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf mit der Maßgabe, die Eingangsformel wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“, ansonsten unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. September 2019

Ursula Groden-Kranich
Berichterstatte

Dr. Nils Schmid
Berichterstatte

Armin-Paulus Hampel
Berichterstatte

Renata Alt
Berichterstatte

Heike Hänsel
Berichterstatte

Dr. Franziska Brantner
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.